

Begründung

Zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes

der Gemeinde Hartenholm

Kreis Segeberg

für das Gebiet

„Nördlich Jochenweg, östlich Moordamm“

Inhaltsübersicht

- 1. Grundlagen zur Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes**
- 2. Lage und Umfang des Plangebietes**
- 3. Gründe und Ziele zur Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes**
- 4. Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplanes**
- 5. Umweltbericht**
- 6. Ver- und Entsorgung**
- 7. Bodenordnende Maßnahmen**
- 8. Kosten**
- 9. Hinweise**

1. Grundlagen zur Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hartenholm hat am 28.03.2007 den Aufstellungsbeschluss für die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Der Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 414) in der zuletzt geänderten Fassung,
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466),
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzVO 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58),

Parallel zur Aufstellung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Bebauungsplan Nr. 9 aufgestellt.

2. Lage und Umfang des Plangebietes

Der Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Hartenholm liegt im Westen der Ortslage, nördlich des Jochenweges und östlich des Moordammes. Lage und Umfang des Plangebietes ergeben sich aus der Planzeichnung M. 1:5000.

3. Gründe und Ziele zur Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Gemeinde Hartenholm fehlen gemischte Bauflächen für den örtlichen Bedarf. Durch die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um diesen Bedarf langfristig zu decken und um eine ordnungsgemäße Entwicklung sicherzustellen. Innerörtliche Grundstücke, die eine für die Gewerbetreibenden günstigen Grundstückszuschnitt besitzen, bestehen innerhalb der Ortslage nicht mehr. Der einzige als Gewerbegebiet ausgewiesene Bereich (Bebauungsplan Nr. 7) ist bereits vollkommen bebaut. Mit der Festsetzung als Mischgebiet soll kleinen Handwerks, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, sowohl mit geringeren als auch mit als auch mit gehobenen Anforderungen an die Grundstücksgröße, die Möglichkeit zur Ansiedlung gegeben werden. Eine rege Nachfrage für entsprechende Grundstücke innerhalb der Gemeinde ist vorhanden und kann zurzeit nicht befriedigt werden. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit zur Schaffung von Wohngebäuden, so dass insbesondere für Betriebsinhaber die Möglichkeit der Zusammenlegung von Wohn- und Arbeitsstätte besteht.

Die Ziele der Flächennutzungsplanänderung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Schaffung von Bauplätzen für kleinere Gewerbe-, Handwerks- und Dienstleistungsunternehmen.
- Sicherstellung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.
- Städtebaulich sinnvolle Arrondierung.
- Gewährleistung einer dorftypischen Bebauung.

4. Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Darstellung des Plangebietes erfolgt als Mischgebiet. Mit dieser Ausweisung erfolgt im Hinblick auf die Art der baulichen Nutzung eine städtebaulich sinnvolle Abstufung vom bestehenden Gewerbegebiet zur bestehenden dörflich geprägten Bebauung im Bereich des Jochenweges und des Moordammes. Insgesamt sollen ca. 5 neue Baugrundstücke entstehen. Die verkehrliche Erschließung erfolgt durch Anbindung an den Jochenweg. Aufgrund der bestehenden Erschließungssituation soll der ankommende Verkehr über den Moorweg in den Jochenweg geleitet werden.

In der Bauphase wird eine vorübergehende Erschließung über den Moorweg geschaffen. Am Ende der Straße wird eine Wendeanlage angebunden.

Die Grundstücke haben eine Größe von jeweils ca. 1200 qm. Um planerisch sicherzustellen, dass es in der Gesamtheit zu einer gemischten Bebauung kommt wird im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.9 (Parallelverfahren) die Mindestgrundstücksgröße mit 900 qm festgesetzt und maximal eine Wohneinheit je 900 qm Grundstücksfläche zugelassen. Die Grundflächenzahl wird mit 0,4 festgesetzt. Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes wird die maximale Firsthöhe mit 8,00 m festgesetzt. Darüber hinaus werden gestalterische Festsetzungen getroffen, um ein „Einfügen“ in die umgebene Bebauung zu gewährleisten.

5. Umweltbericht

5.1 Einleitung

a) Inhalt und Ziele des Bebauungsplans

Siehe hierzu Ausführungen unter Ziffer 3 und 4.

b) Ziele des Umweltschutzes, soweit sie durch den Bebauungsplan berührt werden

Die im Bundesimmissionsschutzgesetz, Bundesnaturschutzgesetz, Wasserhaushaltsgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz und im gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten (Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht) festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den vorliegenden Bauleitplan von Bedeutung sind, werden bei der Aufstellung berücksichtigt.

Bei der vorliegenden Planung wurde die Erfassung von Natur und Landschaft anhand der Schutzgüter des Naturhaushalts wie folgt ermittelt:

- Boden, Wasser, Klima und Luft (Aussagen aus dem Landschaftsplan)
- Tiere und Pflanzen bzw. Arten- und Lebensgemeinschaften, gesetzlich geschützte Biotope (Aussagen aus dem Landschaftsplan zuzüglich einer aktuellen Überprüfung in der Örtlichkeit)
- Landschaftsbild (Überprüfung in der Örtlichkeit)
- Artenschutz (da es keine Hinweise gibt, wurde eine Potenzialabschätzung über die artenschutzrechtliche Relevanz der Fläche auf der Grundlage der aktuellen Überprüfung der Biotopqualität vorgenommen)

5.2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

a) Bestandsaufnahme

Der ebene Planbereich ist unbebaut und wird als intensive Pferdeweide genutzt. Im festgestellten Landschaftsplan ist diese Fläche als Eignungsfläche für die bauliche Entwicklung – 1. Priorität – dargestellt. Der Planraum gehört der Landschaftseinheit trockene Sander an. Als nördliche Abgrenzung besteht außerhalb des Geltungsbereiches ein Knick mit durchgewachsenen Überhältern. Nach Osten, Süden und Westen wird der Planbereich durch bestehende gewerbliche und dorfgbietstypische Bebauung mit Hausgärten begrenzt.

Schutzgut Boden

Als Bodenart liegt Sand vor. Bei der Bodenart handelt es sich um naturraumtypischen, gegen Verdichtung unempfindlichen, nährstoffarmen Boden. Die Oberflächenwasserdurchlässigkeit ist gut, die Filterwirkung unterdurchschnittlich.

Schutzgut Klima/Luft

Die Gemeinde Bimöhlen liegt im Bereich der atlantisch geprägten Großwetterlage. Informationen über Luftbelastungen liegen für den Planungsraum nicht vor. Luftbelastungen sind aufgrund des Dünnbesiedelten Siedlungsraumes, in Verbindung mit der Hauptwindrichtung nicht zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Der oberflächennahe Grundwasserstand beträgt mehr als 2,00 m. Aus Sicht der Grundwasserneubildung besitzt der Planungsraum eine hohe Qualität. Dies gilt nicht aus Sicht des Grundwasserschutzes, da der Boden des Planungsraumes sehr gut durchlässig ist und nur eine sehr geringe Pufferfähigkeit besitzt. Die Niederschläge versickern auf der Fläche. Fließende oder stille Gewässer befinden sich innerhalb des Planungsraumes nicht. Altlasten sind im Planungsraum nicht bekannt.

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Der Eingriffs - Planbereich besteht aus dem Biotoptyp "Grünland – Pferdeweide-“. Die Nutzung ist intensiv. Eine Begleitflora ist nicht vorhanden. Aufgrund der intensiven Nutzung, naturferne sowie Strukturarmut ist der das Plangebiet bestimmende Biotoptyp in seiner ökologischen Funktion als Lebensraum für heimische Tier – und Pflanzengesellschaften erheblich eingeschränkt. Im Rahmen der Beteiligung des Landesamtes für Naturschutz wurde mitgeteilt, dass Unterlagen zum Vorkommen geschützter Arten im Planungsraum nicht bestehen. Tierarten konnten im Zuge einer vorgenommenen Zufallsbeobachtung nicht beobachtet werden. Ein Vorkommen von Fledermäusen ist nicht ausgeschlossen, da der bestehende Knick (außerhalb des Geltungsbereiches) eine Flugstrasse und Nahrungshabitat darstellt. Das Vorkommen von Reptilien und Großsäugern ist nicht belegt und aufgrund der Biotopstruktur und Nutzung auch ausgeschlossen. Eine Betroffenheit dieser Arten ist durch die Planung nicht gegeben. Hinsichtlich des Vorkommens von Kleinsäugern ist ein Vorkommen

von Feldmäusen, Haselmäusen und evtl. Ratten als **Sommerlebensraum** potentiell möglich. Das gleiche gilt im Hinblick auf Amphibien wie z.B. die Erdkröte oder der Laubfrosch. Ein potentiell Laichgewässer liegt ca. 200m südlich des Planbereiches. Der das Plangebiet im Norden begrenzenden Knick dient als Nist, bzw. Rastplatz und Schlafplatz für heimische Gehölzbrütende Vogelarten wie z. B. Kohlmeise, Amsel, oder Feldsperling.

Ein Vorkommen von Wiesenvögeln ist aufgrund der Kleinräumigkeit nicht zu erwarten.

Schutzgut Ort und Landschaftsbild/ Kulturgüter

Der Planbereich ist durch die angrenzende Bebauung geprägt. Denkmalgeschützte oder erholungsrelevante Anlagen bestehen im Einflussbereich der Planung nicht.

Schutzgut Mensch

Der Planbereich ist aufgrund der Lage und den örtlichen Gegebenheiten nicht durch Geruchsimmissionen vorbelastet. Hinsichtlich der Lärmimmissionen wurden beim angrenzenden Gewerbegebiet bereits im Bebauungsplan Nr.7 Festsetzungen getroffen (reduzierter Schalleistungspegel), dies in Form eines reduzierten flächenbezogenen Schalleistungspegels für die Nachtzeit (45 dB (A)), der in Anwendung der DIN 18005 dazu führt, dass innerhalb des Plangebietes die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben. In der Tagzeit ist nicht mit Immissionen zu rechnen , die über dem in der DIN 18005 empfohlenen Wert liegt, da das angrenzende Gewerbegebiet als Lagerhalle und Platz für einen örtlichen Bauunternehmer genutzt wird und hier in der Tageszeit keine lärmimmissionsträchtigen Tätigkeiten stattfinden.

Eine wesentliche Beeinträchtigung der umliegenden Bebauung durch die durch das zukünftige Baugebiet verursachten zusätzlichen Lärmimmissionen ist aufgrund der festgesetzten Art der Baulichen Nutzung , der Größe des Baugebietes und der umliegenden Nutzung nicht zu erwarten.

Zusammenfassend handelt es sich um eine Fläche mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz.

b) Entwicklungsprognose

Bei Realisierung der Planung werden hochwertige, geschützte oder sehr empfindliche landschaftsökologische Funktionen nicht berührt. Das Plangebiet ist dem Au-

Benbereich zuzuordnen. Insofern wird durch die Planung ein erstmaliger schwerer Eingriff vorbereitet.

Der Eingriff in den Naturhaushalt der Gemeinde Hartenholm entsteht insbesondere durch die geplante Zunahme

- der Bodenversiegelung, (Einzelhäuser, Erschließungsstraße, Nebenanlagen und Zuwegungen).
- von Emissionen (Hausbrand , Kfz. Verkehr).
- von Abwässern.
- Des Eingriffes in das Orts- und Landschaftsbild.
- Des Verbrauchs von Lebensraum.

Schutzgut Boden

Im Hinblick auf den Boden ist eine maximale Versiegelung von 4200 qm (Einzelhäuser, Nebengebäuden, Zu- und Abfahrtswege, Stellplätze und Terrassen) möglich (In Anwendung des Bebauungsplanes Nr. 9). Dies hat zur Folge, dass durch die geplante Bebauung die Bodenfunktion auf ca. 0,42 ha völlig ausgesetzt werden kann.

Schutzgut Wasser

Hinsichtlich des Wasserhaushaltes kommt es zu Eingriffsfolgen in Form des Verlustes der Grundwasserneubildung kommt. Die Abwasserversorgung erfolgt über die zentrale Ortsentwässerung der Gemeinde mit Einleitung in die Klärteiche (Abwasser). Das unbelastete Dachflächenwasser soll vor Ort zur Versickerung gebracht werden.

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild/ Kulturgüter

Im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild ist von einer geringen Beeinträchtigung auszugehen, da das Gebiet schon stark anthropogen vorgeprägt ist. Gehölzstrukturen oder denkmalgeschützte und erholungsrelevante Einrichtungen werden durch die Planung nicht berührt werden.

Schutzgut Mensch

Hinsichtlich der Lärmbelastung wird es durch die Planung zu keiner Belastung kommen, die mit den umliegenden nicht verträglich ist. Gleiches gilt für die Geruchsimmisionen.

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Die Eingriffsfolgen auf das Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften bestehen insbesondere aufgrund der Störwirkung, die von dem Vorhaben auf den Lebensraum Knick (im Norden des Planbereiches) ausgehen wird. Hier entstehen durchaus Betroffenheiten durch das Heranrücken einer nutzungsintensiven Bebauung, die eine Beeinträchtigung der Wohn- und Brutstätten heimischer Vogelarten und Nahrungsrevier für potentiell vorkommende Fledermausarten darstellt. Diese Beeinträchtigung ist als untergeordnet anzusehen, da in der unmittelbaren Umgebung weiterer geeigneter gleichartiger Lebensraum vorhanden und geplant ist. Darüber hinaus ist eine Wiederansiedlung nach Abschluss der Maßnahmen möglich. Ein Verbotstatbestand nach § 42 Bundesnaturschutzgesetz ist für die hier vorkommenden gefährdeten Brutvogelarten und potentiell vorkommenden Fledermausarten durch den Bebauungsplan nicht gegeben. Dies gilt auch hinsichtlich der Reptilien und Großsäugern, da die vorhandene Biotopstruktur kein Potenzial für ein Vorkommen besonders geschützter Arten besitzt.

Für die Kleinsäuger und Amphibien, die den Planbereich potentiell als Ruhestätte nutzen können gilt, dass auch hier die Beeinträchtigung ist als untergeordnet anzusehen, da in der unmittelbaren Umgebung weiterer geeigneter gleichartiger Lebensraum vorhanden und geplant ist.

Schutzgut Klima/ Luft

Hinsichtlich des Klimas sind die Eingriffsfolgen bezüglich des Bestandes als vernachlässigbar einzuschätzen.

Bei Nichtdurchführung der Planung ist von einer Beibehaltung der bisherigen Nutzung und des bisherigen Umweltzustandes (s. Bestandsaufnahme) auszugehen.

a) Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (Die im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 geregelt werden)

Vermeidungsmaßnahmen

1. Zum Schutz des Ortsbildes wird eine maximale Firsthöhe von 8,00 m festgesetzt.
2. Der bestehende Knick - als nördliche Abgrenzung des Planbereiches- wird durch die Planung nicht berührt und bleibt erhalten. Zusätzlich ist zur Durchgrünung des Plangebietes im Westen und Osten eine 5,00 m breite Hecke zu pflanzen.

Diese ist dreireihig mit Pflanzen der Hasel- Schlehen-Knick Gesellschaft anzulegen, wobei je laufender Meter eine Pflanze zu setzen ist.

3. Zur Minimierung der Auswirkungen auf den Wasserhaushalt wird geregelt, dass das unbelastete Oberflächenwasser vor Ort zur Versickerung zu bringen ist. .

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Als Ausgleichsfläche dient eine ca. 2200 qm große Fläche im Westen des Geltungsbereiches. Diese sich im Eigentum des Vorhabenträger befindliche Fläche (intensiv genutzte Pferdeweide) wird eingezäunt und der natürlichen Sukzession überlassen. In Anbetracht einer maximal möglichen Versiegelung von ca. 4200 qm in Verbindung mit der Tatsache, dass es sich beim Vorhabenbereich um eine Fläche mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz handelt ist der Eingriff auf das Schutzgut Boden als ausgeglichen anzusehen. Die Sicherstellung der Ausgleichsfläche wird im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages gewährleistet.

d) Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bauleitplans bestehen über die im Rahmen der beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen hinaus keine weiteren anderweitigen Standorte oder Planungsmöglichkeiten oder bei denen davon auszugehen ist, dass die Auswirkungen auf die Umwelt geringer sein könnten. Innenbereichsflächen stehen für die Planung nicht zur Verfügung, da keine Flächen innerhalb der Ortslage existieren, die eine ausreichende Größe zur Aufnahme des geplanten Baugebietes besitzen.

5.3 Zusätzliche Angaben

a) Verwendete technische Verfahren,

Technische Verfahren sind nicht zur Anwendung gekommen. Technische Lücken oder fehlende Kenntnisse bestanden nicht.

b) Überwachung

Es ist eine stichprobenartige Überprüfung der Einhaltung der Festsetzungen und der Ausgleichsfläche vorgesehen.

c) Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der Gemeinde Hartenholm fehlen gemischte Bauflächen für den örtlichen Bedarf. Durch die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um diesen Bedarf langfristig zu decken und um eine ordnungsgemäße Entwicklung sicherzustellen. Innerörtliche Grundstücke, die eine für die Gewerbetreibenden günstigen Grundstückszuschnitt besitzen, bestehen innerhalb der Ortslage nicht mehr. Der einzige als Gewerbegebiet ausgewiesene Bereich (Bebauungsplan Nr. 7) ist bereits vollkommen bebaut. Mit der Festsetzung als Mischgebiet soll kleinen Handwerks, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, sowohl mit geringeren als auch mit als auch mit gehobenen Anforderungen an die Grundstücksgröße, die Möglichkeit zur Ansiedlung gegeben werden. Eine rege Nachfrage für entsprechende Grundstücke innerhalb der Gemeinde ist vorhanden und kann zurzeit nicht befriedigt werden. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit zur Schaffung von Wohngebäuden, so dass insbesondere für Betriebsinhaber die Möglichkeit der Zusammenlegung von Wohn- und Arbeitsstätte besteht.

Als Ausgleichsfläche dient eine ca. 2200 qm große Fläche im Westen des Geltungsbereiches. Diese wird eingezäunt und der natürlichen Entwicklung (Sukzession) überlassen.

6. Ver- und Entsorgung

Wasserversorgung

Das Plangebiet wird an die vorhandenen Leitungen der zentralen Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen.

Oberwasserbeseitigung und Oberflächenentwässerung

Die Abwasserversorgung erfolgt über die zentrale Ortsentwässerung (Mischwasserkanalisation) der Gemeinde mit Einleitung in die Klärteiche.

Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt über das Netz der EON Hanse AG.

Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch den Wege-Zweckverband des Kreises Segeberg zur Müllzentraldeponie des Kreises Segeberg.

Feuerlöscheinrichtung

Die Löschwasserversorgung wird aus dem Netz der öffentlichen Trinkwasserversorgung mit 96m³ / h nach Arbeitsblatt DVGW – W 405 und Erlass des Innenministers vom 24.08.1999-IV-334-166.701.400 sichergestellt. Für den Feuerwehreinsatz auf den Privatgrundstücken, die mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen sind in Anwendung des § 5 (4) LBO Flächen nach DIN 14090: 2003-05 zu planen, herzustellen, zu kennzeichnen und instand zu halten. Bewegungsflächen der Feuerwehr sind nach Punkt 4.4 zu planen und mit dem vorbeugenden Brandschutz des Kreises Segeberg abzustimmen.

7. Bodenordnende oder sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bildet.

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

8. Kosten

Die anfallenden Kosten für die im Bebauungsplan vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen werden durch städtebaulichen Vertrag umgelegt.

9. Hinweise

- a) Sollten während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist unverzüglich die Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern.
- b) Der anfallende Bodenaushub sollte innerhalb des Baugebietes wieder verwendet werden.

Gemeinde Hartenholm

(Bürgermeister)